Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/11 5Ob66/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1990

Norm

ABGB §918 IVa
WFG 1968 §22

Rechtssatz

Ist der WEB seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft bisher nachgekommen, so ist die Annahme, die laut Vorvertrag geschuldete Eigentumsübertragung an den WEB sei, ohne daß sie dies zu vertreten hätte, nachträglich unmöglich geworden, trotz Konkurseröffnung und nicht ausreichender Kreditwürdigkeit des WEB in bezug auf das Förderungsdarlehen, noch nicht gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 66/90
  Entscheidungstext OGH 11.09.1990 5 Ob 66/90
  Veröff: WoBl 1991,58 (Call)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0038159

Dokumentnummer

JJR_19900911_OGH0002_0050OB00066_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at